

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ("AGB")**

der Der Wärmepumpenprofi GmbH  
Geranienstraße 6, 4481 Asten  
FN 379185a  
gültig ab 01.06.2020

## **1. Allgemeines / Geltungsbereich**

- 1.1 Sämtliche Angebote und Leistungen sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (in der Folge kurz: AG) abgeschlossenen Verträge der Der Wärmepumpenprofi GmbH (im Folgenden kurz "AN" genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche privatrechtliche Willenserklärungen des AN sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende, anderslautende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, der AN hat schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen des AN gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Im Falle einer Kollision mit anderen AGB gelten daher jedenfalls die AGB des AN oder eine für diesen günstigere Regelung.
- 1.2 Diese AGB gelten als integrierender Bestandteil jedes mit dem AN abgeschlossenen Vertragsverhältnisses sowie als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte (Folge- und Zusatzaufträge sowie für Auftragsänderungen und -ergänzungen) zwischen dem AG und dem AN. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden gibt es nicht und sind darüber hinaus unwirksam. Ergänzungen und Änderungen jedes Auftrags oder Vertragsverhältnisses bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform und beiderseitigen Unterschrift; ein E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis nicht.
- 1.4 Der AG bestätigt durch Unterfertigung der Auftragsbestätigung bzw. bei Montageaufträgen und sonstigen Werkverträgen durch Unterfertigung des hierzu vorgesehenen Formulars, dass er diese AGB gelesen hat, mit ihnen vertraut ist und sie vorbehaltlos anerkennt. Der AG hat diese AGB an allfällige Drittfirmen, Subunternehmer, Auftraggeber etc. zu überbinden und diesen deren Inhalt zur Kenntnis zu bringen. Geringfügige Änderungen dieser AGB können vom AN jederzeit schriftlich vorgenommen werden, und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.
- 1.5 Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (BGBl. Nr. 140/1979 idgF; kurz: KSchG) gelten diese AGB mit den für Verbrauchergeschäfte geltenden Abweichungen.

- 1.6 Die AGB werden unter [www.dwpp.at](http://www.dwpp.at) sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgehalten.

## **2. Kostenvoranschläge und Angebote**

- 2.1 Für die Einhaltung der Schriftform ist die Versendung per Telefax oder per E-Mail ausreichend. Mündliche Erklärungen stellen nur unverbindliche Schätzungen dar.
- 2.2 Kostenvoranschläge und Angebote werden aufgrund von Angaben des AG erstellt und leistet der AN keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Kostenvoranschläge. Kostenvoranschläge und Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.3 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind Kostenvoranschläge immer entgeltlich. Für die Höhe des Entgeltes für den Kostenvoranschlag gilt das zwischen dem AN und dem AG vereinbarte Entgelt.
- 2.4 Ein vom AG für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird auf das vereinbarte Auftragsentgelt angerechnet, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag an den AN erteilt wird.

## **3. Annahme des Angebots / Auftragserteilung**

- 3.1 Die Annahme eines Angebots ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- 3.2 Ein Vertragsverhältnis kommt erst dann zustande, wenn die unterfertigte schriftliche Auftragsbestätigung des AG beim AN einlangt. Die Übermittlung der unterfertigten schriftlichen Auftragsbestätigung kann per E-Mail, per Telefax oder per Briefpost erfolgen. Montageaufträge und sonstige Werkverträge kommen durch Unterfertigung des hierzu vorgefertigten Formulars durch den AG vor Beginn dieser Arbeiten in Verbindung mit der anschließenden tatsächlichen Leistungserbringung durch den AN zustande.
- 3.3 Der AG hat Kenntnis, dass Vertreter und Mitarbeiter des AN nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von den gegenständlichen AGB abweichen. Mündliche Erklärungen der Vertreter und Mitarbeiter erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese vom AN schriftlich bestätigt werden.
- 3.4 Der AG trägt das Risiko von Übertragungsfehlern und die Kosten eines daraus entstehenden Mehraufwandes für den AN.
- 3.5 Der Inhalt der vom AN verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass der AN darauf ausdrücklich schriftlich Bezug genommen hat. Mündliche Erklärungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese vom AN schriftlich bestätigt werden.

## **4. Vertragsdauer und Rücktritt**

- 4.1 Zum Zustandekommen des Vertragsverhältnisses siehe Punkt 3.2. Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der Leistungserbringung.
- 4.2 Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag

- zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- 4.2.1 ein vom AN zu vertretender Leistungsverzug iSd Punkt 10.1 unter Nachfristsetzung.
  - 4.3 Der AN ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere:
    - 4.3.1 wenn der AG trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit der Bezahlung einer (Abschlags- oder Teil-) Rechnung gemäß Punkt 7.6 in Verzug ist;
    - 4.3.2 wenn der AG mit der Annahme der vom AN vertragsgemäß angebotenen Leistung gemäß Punkt 15.5 in Verzug ist;
    - 4.3.3 wenn aus der Sphäre des AG zuzuordnenden Gründen die Leistungserbringung des AN für mehr als drei Monate unterbrochen ist
    - 4.3.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (sohin Ereignisse, die von außen kommen, unvorhersehbar sind und nicht abgewendet werden können wie bspw Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien udgl) gemäß Punkt 10.3; und
    - 4.3.5 wenn der AG die Leistungserbringung durch den AN verhindert.
  - 4.4 Bei Annahmeverzug oder Zahlungsverzug des AG ist der AN von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen und/oder Sicherheiten zu fordern.
  - 4.5 Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des AG steht dem AN das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu. Die bisher erbrachten Leistungen werden gemäß der vertraglichen Regelung verrechnet. Im Falle einer fehlenden Vereinbarung betreffend dem zu bezahlenden Entgelt findet Punkt 7.2 Anwendung.
  - 4.6 Bei berechtigtem Rücktritt des AN werden die Leistungen gemäß der vertraglichen Regelung verrechnet. Im Falle einer fehlenden Vereinbarung betreffend dem zu bezahlenden Entgelt findet Punkt 7.2 Anwendung.
  - 4.7 Bei unberechtigtem Rücktritt des AG hat der AN das Recht, der Auflösung des Vertrages zuzustimmen. Die Leistungen des AN werden gemäß der vertraglichen Regelung verrechnet. Im Falle einer fehlenden Vereinbarung betreffend dem zu bezahlenden Entgelt findet Punkt 7.2 Anwendung.
  - 4.8 Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenem Brief zu erklären.
- 5. Leistungsänderung / zusätzliche Leistungen**
- 5.1 Leistungen und Lieferungen, die über den Umfang des ursprünglichen Auftrags hinausgehen sind jedenfalls entgeltlich, auch

wenn im ursprünglichen Auftrag eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde. Dem AN gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt, dh jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das ergibt, was unter ähnlichen Umständen geleistet wird oder wurde. Für zusätzlich verwendetes, dh nicht vom Auftrag umfasstes Material wird die Verrechnung des letztgültigen Endkundenlistenpreis des AN vereinbart.

- 5.2 Geringfügige oder dem AG zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem AN vorbehalten.
- 5.3 Kommt im Zuge der Auftragsarbeiten hervor, dass der AG unrichtige Angaben gemacht hat und / oder von falschen Tatsachen ausgegangen ist, so hat er dem AN die dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn der Mehraufwand (Material und Zeit) des AN auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die vom AG zur Bearbeitung übergebenen Materialien oder Gewerke oder Vorarbeiten dritter Professionisten ungeeignet oder schadhaft sind oder aus anderen Gründen eine andere Ausführung technisch erforderlich war.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Alle Sachen, Gegenstände, Unterlagen (Pläne, Berechnung etc), gelieferten und montierten Waren werden vom AN unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts (zzgl. Umsatzsteuer, allfälliger Zinsen und der mit der Durchsetzung dieses Vertrages verbundenen allfälligen Kosten) im Eigentum des AN.
- 6.2 Im Verzugsfall ist der AN jederzeit zur Demontage und/oder Zurücknahme berechtigt. Dies gilt auch für den Fall, dass dem AN nach Vertragsabschluss Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit des AG oder dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenz- oder ein Sanierungsverfahren eröffnet wurde bzw. reicht die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenz- bzw Sanierungsverfahrens für die Berechtigung des AN zur Demontage und/oder Zurücknahme aus.
- 6.3 Bei Zurückforderung, Demontage und/oder Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen/Waren durch den AN liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der AN diesen ausdrücklich schriftlich gemäß Punkt 4.8 erklärt.
- 6.4 Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Verschlechterung, die Gefahr des Unterganges und des Verlustes.
- 6.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltssache durch den AG tritt der AG bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltssache gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt

- Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren dem AN ab. Dieselbe Regelung gilt auch für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware. In diesem Falle erwirkt der AN an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes ihrer Waren zu den neu hergestellten Sachen.
- 6.6 Werden die vom AN gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der vom AN gelieferten Ware und/oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wird, so tritt der AG schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an den AN ab und zwar in der Höhe des Wertes der vom AN gelieferten und verbauten Waren.
- 6.7 Der AG hat im Falle des (Zahlungs-)Verzuges über Verlangen des AN seine Schuldner nachweislich von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen dem AN auszuhändigen.
- 6.8 Der AG ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren oder durch Be- und Verarbeitung und unter Eigentumsvorbehalt hergestellte Sachen des AN zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verpflichtet, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen, den AN unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen des AN zu setzen.
- 6.9 Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.
- 7. Entgelt / Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**
- 7.1 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 7.2 Soweit das Entgelt nicht in den Angeboten des AN angeführt ist, hat der AG für Werkleistungen ein angemessenes Entgelt, dh jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das ergibt, was unter ähnlichen Umständen geleistet wird oder wurde, und für geliefertes Material den Bruttoverkaufspreis der letztgültigen Endkundenpreisliste des AN zu bezahlen.
- 7.3 Für den Verkauf und die Lieferung von Waren verstehen sich die Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung. Wird die Lieferung frei Baustelle vereinbart, so bedeutet dies die Zufuhr auf gut befahrbaren Straßen, möglichst nahe zum Lieferort (zB Baustelle) und ohne Abladung. Sind die entsprechenden Verhältnisse nicht gegeben, so hat der AG dem AN die dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.
- 7.4 Der Preisbildung liegen die zum Angebotsdatum bekannten Material- und Energiepreise, Steuern, Frachtsätze, Löhne und Gehälter sowie sonstigen Gestaltungs-kosten zugrunde. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung/Lieferung durch gesetzliche oder kollektivvertragliche Erhöhung der Löhne oder aufgrund von Änderungen der Preise der Lieferanten Änderungen bei Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise/Entgelte entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und tatsächlicher Leistungserbringung liegen weniger als zwei Monate.
- 7.5 Wird die vereinbarte Anzahlung gemäß Punkt 7.11 nicht fristgerecht dem Konto des AN gutgeschrieben bzw werden dem AN nach Vertragsabschluss Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit des AG oder dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist er berechtigt, alle Aufträge sofort abzurechnen, fällig zu stellen, und die weitere Erfüllung von der Gewährung von Sicherheiten durch den AG abhängig zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des AG ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren eröffnet oder auch nur der Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens gestellt wird oder die verrechnete Anzahlung nicht entrichtet wird.
- 7.6 Die Rechnung des AN sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, binnen acht Kalendertagen ab Einlangen der Rechnung beim AG spesenfrei und ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig.
- 7.7 Auf Verlangen des AN hat der AG, insbesondere bei Großaufträgen, einen Kapitalnachweis zu führen bzw eine abstrakte Erfüllungsgarantie eines namhaften österreichischen Bankinstituts zu legen.
- 7.8 Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die in den jeweiligen Rechnungen angeführte Kontoverbindung mit entsprechender Widmung zu leisten.
- 7.9 Gewährt der AN dem AG die Zahlung in Raten bzw. Zahlungsziele und ist der AG auch nur mit einer Zahlung um mehr als 7 Kalendertage in Verzug, tritt Terminverlust ein und wird die gesamte Forderung des AN gegenüber dem AG sofort fällig. Vom AN dem AG gewährte Zahlungsziele können vom AN jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- 7.10 Ist der AG mit Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten. Aus dieser Zurückbehaltung stehen dem AG gegenüber dem AN keinerlei (Ersatz-) Ansprüche zu.
- 7.11 Der AN ist berechtigt, eine Anzahlung von 50 % des vereinbarten Entgelts / Preises als Akontozahlung zu verlangen. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, ist diese binnen 8 Kalendertagen nach Erhalt

- der vom AN erteilten Auftragsbestätigung auf das Konto des AN gemäß Punkt 7.8 zu bezahlen. Sollte der AG die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft den AN keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung und kann gemäß Punkt 7.5 die weitere Erfüllung von der Gewährung von Sicherheiten durch den AG abhängig machen.
- 7.12 Der AN ist weiters berechtigt, Teilzahlungen für bisher erbrachte Leistungen zu verlangen.
- 7.13 Kommt nach Vertragsabschluss hervor, dass der AG eine unüblich rasche, dh dringende Ausführung des Auftrages vom AN wünscht oder war bei Vertragsabschluss nicht bekannt, dass der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen ist, ist der AN berechtigt dem AG die dadurch anfallenden Mehrkosten wie etwa Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und sonstiger mit der raschen Durchführung im Zusammenhang stehenden Kosten dem AG in Rechnung zu stellen.
- 7.14 Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden ebenfalls vom AN verrechnet.
- 7.15 Nebenspesen, Kosten für Versand und Verpackung sowie sonstige Nebenleistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot enthalten, aber der Erfüllung des Auftrages dienlich sind, sind dem AN vom AG jedenfalls nach dem tatsächlichen Aufwand zu entlohnen.
- 7.16 Der AN ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zulasten des AG und sind dem AN vom AG zu ersetzen. Der AN ist ebenfalls nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet.
- 7.17 Sämtliche Forderungen des AN gegenüber dem AG werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem AN in Verzug gerät. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung. Der AN ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.18 Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der AN ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden.
- 7.19 Insbesondere ist der AN bei Zahlungsverzug des AG berechtigt:
- 7.19.1 bei Unternehmergeschäften: Verzugszinsen iHv 15 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen besteht unabhängig von einem Verschulden des AG am Zahlungsverzug. Der AN behält sich überdies vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
- 7.19.2 bei Verbrauchergeschäften: gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4 % pa zu verrechnen.
- 7.19.3 Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag iHv EUR 40,00.
- 7.19.4 im Fall des Zahlungsverzugs des AG ab dem Tag der Teil-/Fertigstellung des jeweiligen Gewerks Zinseszinsen zu verlangen.
- 7.19.5 eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.
- 7.20 Die Regelungen über den Verzug gelten überdies auch für Leistungsänderungen und/oder Zusatzaufträge bzw Folgeaufträge.
- 7.21 Der AN ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des AG einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.
- 7.22 Der AG ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen des AN aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich anerkannt oder rechtskräftig und vollstreckbar festgestellt. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.
- 7.23 Der AG ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, bzw. mit seinen allfälligen Forderungen gegenüber den Ansprüchen des AN aufzurechnen.
- 7.24 Sollten Waren aus einem vom AG zu vertretenden Rechtsgrund vom AN zurückgenommen werden, werden diese Waren lediglich in einwandfreiem Zustand in geschlossenen Verpackungseinheiten zurückgenommen und dem AG mit 50 % des Warenwertes vergütet. Abholkosten werden dem AG gesondert verrechnet.
- 8. Elektronische Rechnungslegung**
- Der AN ist berechtigt, Rechnungen welcher Art auch immer auch in elektronischer Form via E-Mail und/oder Telefax zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den AN ausdrücklich einverstanden. Als Fälligkeitsstichtag gilt sohin das (Eingangs-) Datum dieser Zustellung.
- 9. Ausführung der Leistung und Leistungserfüllung**
- 9.1 Die seitens des AN zugesagte Leistungserfüllungspflicht beginnt nicht vor Aufklärung und Klarstellung aller technischen, organisatorischen, rechtlichen

- und sonstigen Einzelheiten des Auftrages und der AG den zur Erfüllung erforderlichen Zustand geschaffen hat.
- 9.2 Der AN bemüht sich, zugesagte Termine bestmöglich einzuhalten. Diese Termine sind jedoch für den AN nicht verbindlich. Der mit Auftragserteilung festgelegte Liefer- und/oder Montagetermin stellt lediglich einen Richtwert dar und kann es zu kurzfristigen Änderungen des Termins kommen.
- 9.3 Betriebsstörungen, Ereignisse höhere Gewalt (sohin Ereignisse, die von außen kommen, unvorhersehbar sind und nicht abgewendet werden können wie bspw Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien udgl) und alle sonstigen Ereignisse, die nicht dem Einflussbereich bzw der Sphäre des AN zuzurechnen sind (bspw Lieferverzögerungen von Vorlieferanten) berechtigen den AN unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Schadenersatz – und Bereicherungsansprüchen zur Verschiebung des Erfüllungstermins oder zur Auflösung des Vertrages. Für Schäden des AG, die aus Lieferverzögerungen durch Vorlieferanten entstehen, trifft den AN keine Haftung; dies gilt auch dann, wenn sich der AN bereits im Leistungsverzug befindet.
- 10. Leistungsfristen und -termine**
- 10.1 Im Falle eines vom AN zu vertretenden Verzuges ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist jedenfalls dann unangemessen, wenn sie drei Monate (bei Großbaustellen sechs Monate) unterschreitet. Die Angemessenheit der Nachfrist ist im Einzelfall zu prüfen.
- 10.2 Für eine vereinbarte Lieferfrist in der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem AG die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 10.3 Sämtliche Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (sohin Ereignisse, die von außen kommen, unvorhersehbar sind und nicht abgewendet werden können wie bspw Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien udgl) und aufgrund von Ereignissen, die dem AN die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (zb auch nach Vertragsabschluss eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten), Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmittel, behördliche Anordnungen, etc. hat der AN nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse bei Lieferanten des AN oder deren Unterlieferanten eintreten. Der AN ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sollte die Behinderung länger als drei Monate andauern, ist der AG nach angemessener Nachfristsetzung von drei bzw. sechs Monaten (siehe Punkt 10.1) berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.4 Im Falle des vom AN zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts vom Vertrag des AG hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn der AN oder dessen Erfüllungsgehilfen den Verzug grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Die Haftung für Verzugschäden des AN ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Leistung, maximal jedoch mit 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch des AG gegenüber dem AN ist ausgeschlossen.
- 10.5 Wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so ist der AN berechtigt, die durch die Lagerung der Ware entstandenen Kosten, mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages mindestens jedoch EUR 50,00 für jeden angefangenen Monat vom AG zu verlangen und nach Ablauf einer dem AG mitgeteilten Frist von mindestens vier Wochen anderwärtig über den Liefergegenstand zu verfügen und gleichzeitig den AG mit verlängerter Frist zu beliefern. In diesem Fall gelten nach Wahl des AN die im Lieferzeitraum gültigen Preise.
- 10.6 Ist der Verzug nicht vom AN zu vertreten und der Sphäre des AG zuzurechnen, so ist der AG zur Beseitigung der den Verzug herbeiführenden Umstände verpflichtet. Erfüllt der AG nicht umgehend seine Verpflichtung zur Beseitigung der den Verzug herbeiführenden Umstände, ist der AN berechtigt, die von diesem zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Geräte, Maschinen und Materialien anderweitig zu verwenden bzw einzusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Den AN trifft für aus der anderweitigen Verwendung der bereits beigeschafften Geräte, Maschinen und Materialien bzw aus dem Rücktritt des Vertrages resultierende Verzögerungen jedenfalls keine Ersatzpflicht gegenüber dem AG.
- 10.7 Die Regelungen über den Verzug gelten überdies auch für Leistungsänderungen und/oder Zusatzaufträge bzw Folgeaufträge.
- 10.8 Für den Fall, dass der Auftrag aus Gründen höherer Gewalt (sohin Ereignisse, die von außen kommen, unvorhersehbar sind und nicht abgewendet werden können wie bspw Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien udgl), sonstiger nicht in der Sphäre des AN gelegenen Ereignisse oder aus Gründen, welche in der Sphäre des AG gelegen sind, nicht erfüllt werden kann, trifft den AG dennoch die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgelts in voller Höhe, abzüglich der durch den Entfall der Leistungserbringungsverpflichtung entstandenen Ersparnis des AN.
- 11. Lieferung / Transportgefahr**
- 11.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche technische Einzelheiten für die Ausführung zwischen AN und AG geklärt sind

- und eine allfällig vereinbarte Anzahlung gemäß Punkt 7.11 dem Konto des AN gutgeschrieben wurde.
- 11.2 Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem AG die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 11.3 Sämtliche Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (sohin Ereignisse, die von außen kommen, unvorhersehbar sind und nicht abgewendet werden können wie bspw Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien udgl) und aufgrund von Ereignissen, die dem AN die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, etc.; auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der AN nicht zu vertreten. Der AN ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.
- 11.4 Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des AG. Eine Transportversicherung gegen Schäden aller Art wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG auf dessen Namen und dessen Rechnung abgeschlossen. Transportschäden oder Transportverluste müssen vom AG unverzüglich nach Ankunft der Lieferung bei der Versicherung ordnungsgemäß angemeldet werden. Wird die Anmeldung über den AN vorgenommen, leistet dieser keine Gewähr für deren Rechtzeitigkeit.
- 12. Pflichten des AG**
- 12.1 Die für die Erfüllung einschließlich eines Probetriebs erforderliche Energie ist dem AN und von diesem beauftragter Subunternehmer seitens des AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 12.2 Sämtliche für die Leistungserfüllung erforderlichen Bewilligungen, insbesondere von Behörden oder Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom AG rechtzeitig auf seine eigenen Kosten beizubringen; der AN ist jedoch berechtigt, auf Kosten des AG die erforderlichen Meldungen an die zuständigen Behörden vorzunehmen.
- 12.3 Der AG ist verpflichtet dem AN oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer alle zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen so bald als möglich vorzulegen und den AN oder einen von diesem beauftragter Subunternehmer über alle für die Leistungserfüllung wesentlichen Umstände und Vorgänge zu informieren. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht bzw nicht zeitgerecht nach und kann der AN aufgrund dessen die Leistungserfüllung nicht (mehr) termingerecht vornehmen, so ist der AN zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt; die Verpflichtung zur Bezahlung des Preises / Entgelts durch den AG wird durch die sofortige Vertragsauflösung nicht berührt.
- 12.4 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die organisatorischen, baulichen und technischen Randbedingungen (bspw. Licht, Strom, Wasser, Umgebungstemperatur, Größe des Arbeitsplatzes) am jeweiligen Erfüllungsort ein möglichst ungestörtes und rasches Arbeiten des AN und von diesem beauftragte Subunternehmer ermöglichen.
- 12.5 Der AG ist überdies verpflichtet, dem AN sowie dessen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ungehinderten Zugang zu den für die Leistungserfüllung notwendigen Räumlichkeiten / Leistungsorten zu gewähren und den Einsatz der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte am Leistungsort zu gewährleisten. Überdies hat der AG dem AN geeignete absperrbare Räumlichkeiten für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 12.6 Der AG ist verpflichtet, dem AN die Übernahme der zur Leistungsausführung angelieferten Geräte, Maschinen und Materialien schriftlich zu bestätigen. Der AG ist für die Sicherheit der von dem AN oder dessen Lieferanten bzw. Subunternehmer angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und verwendeten Werkzeuge verantwortlich. Sämtliche Verluste und Beschädigungen von oder an den zur Leistungserfüllung angelieferten Geräten, Maschinen und Materialien gehen zu Lasten des AG und ist dem AN zum Ersatz verpflichtet.
- 13. Vom AG beigestellte Waren**
- 13.1 Stellt der AG dem AN Geräte, Maschinen und Materialien zur Leistungserbringung bereit so haftet dieser (der AG) für deren mangelfreien Zustand. Der AN ist berechtigt, den Zustand der vom AG zur Verfügung gestellten Geräte, Maschinen und Materialien jederzeit zu überprüfen. Eine Prüf- und Warnpflicht des AN gegenüber dem AG besteht nicht.
- 13.2 Werden die vom AG beigestellten Geräte, Maschinen und Materialien im Zuge der Überprüfung durch den AN oder im Zuge der Leistungserbringung beschädigt, haftet der AN für diese Schäden nur im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Beweislast für den Grad des Verschuldens des AN an der Beschädigung trifft den AG.
- 13.3 Stellt der AN Geräte, Maschinen und Materialien bei, die nicht vom Vertrag umfasst, zur Leistungserbringung jedoch notwendig sind, ist der AN berechtigt dem AG 10 % der Endverkaufspreise dieser oder gleichwertiger Maschinen/Materialien zu berechnen.
- 14. Gewährleistung**
- 14.1 Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis des AN erbracht.

- 14.2 Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (zB in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg vom AG als genehmigt.
- 14.3 Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben dem AN ausdrücklich vorbehalten.
- 14.4 Der AG hat Lieferungen und Leistungen des AN unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich gegenüber dem AN zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 14.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 6 Monate ab Abnahme. Gewährleistungsansprüche verjähren, wenn sie nicht binnen sechs Monaten schriftlich gegenüber dem AN geltend gemacht werden. Findet keine Abnahme statt, beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens mit Rechnungslegung durch den AN. Nimmt der AG die vom AN erbrachte Leistung bereits vor Abnahme - bzw. bei Ausbleiben der Abnahme vor Rechnungslegung - in Verwendung, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der ersten Verwendung durch den AG. Die Abnahme erfolgt durch Unterfertigung des Abnahmeprotokolls durch den AG. Das Vorliegen von Mängeln ist vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung. Klarstellend wird festgehalten, dass für Verbraucher die gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungsfristen Anwendung finden.
- 14.6 Bei Abnahme bzw Übergabe hat der AG die Ausführung auf ihre Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Allfällige Mängel sind im Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten. Das Recht des AG, seine vertragliche Leistung gem. § 1052 ABGB zur Erwirkung der Gegenleistung zu verweigern oder von seinen gesetzlichen Zurückbehaltungsrechten Gebrauch zu machen, sind ausgeschlossen. Bestätigt der AG trotz Kenntnis eines Mangels bei Unterfertigung des Abnahmeprotokolls die Mängelfreiheit, verzichtet er damit ausdrücklich und unwiderruflich auf Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.
- 14.7 Bei berechtigter Mängelrüge umfasst die Gewährleistungspflicht nach freier Wahl des AN Verbesserung, Austausch oder Preisminderung. Ist die Verbesserung oder der Austausch unmöglich oder für den AN mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, kann dieser sofort Preisminderung verlangen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmengen oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Preisminderung oder Wandlung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.8 Die Gewährleistung erlischt, wenn der AG oder ein vom AN nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Leistung vorgenommen hat.
- 14.9 Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie zB Dichtungen etc) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass der AN für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Abnahme bzw Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
- 14.10 Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des AG oder durch Dritter oder dadurch entstanden sind, dass gesetzliche oder sonstige Bedienungs-, Wartungs- oder Installationsvorschriften vom AG oder Dritten nicht eingehalten wurden, sind Gewährleistungsansprüche des AG gegenüber dem AN ausgeschlossen.
- 14.11 Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 15. Schadenersatz**
- 15.1 Der AN haftet nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das Verschulden ist vom AG nachzuweisen. Die Beweislast der §§ 1298 ff ABGB wird für den AN ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung des AN gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 15.2 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet der AN nicht.
- 15.3 Schadenersatzansprüche sind jedenfalls verjährt, wenn sie nicht binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger schriftlich gegenüber dem AN geltend gemacht werden. Klarstellend wird festgehalten, dass für Verbraucher die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen Anwendung finden.
- 15.4 Für den Fall, dass der AG seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt bzw verweigert bzw seine Mitwirkung unterlässt, ist der AN berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern. In diesem Fall verpflichtet sich der AG, den Schaden des AN einschließlich

- entgangenen Gewinns und sonstiger Folgeschäden zu ersetzen.
- 15.5 Für den Fall, dass der AG eine vom AN gelieferten Ware vertragswidrig nicht annimmt oder den Vertrag unberechtigt löst bzw. unberechtigt den Vertragsrücktritt erklärt, hat diesem dem AN 15 % des vereinbarten Entgelts als Pönale pauschal zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem AN vorbehalten.
- 16. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):**
- 16.1 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten sind Schäden an bereits vorhandenen Gewerken/Waren als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler; bei Stemmarbeiten auch Schäden in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des AG. Ansprüche hieraus gegen den AN sind ausgeschlossen.
- 16.2 Dem Verbrauch oder dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- 16.3 Sämtliche Ausführungen des AN gelten dann als mangelfrei ausgeführt bzw. als vertragsgemäß hergestellt, wenn sie den hiermit vereinbarten technischen Ö-Normen entsprechen.
- 17. Produkthaftung**
- 17.1 Die erbrachten Leistungen und gelieferten Waren, Geräte, Materialien und Anlagen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen, oder aufgrund sonstiger Hinweise erwartet werden kann. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme, Benützung, Wartung, oder der behördlichen Bedingungen durch den AG ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Der AN haftet im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 99/1988 idgF; kurz: PHG) nur für Personen- und Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet.
- 17.2 Der AN haftet nicht für Sachschäden, die der AG im Rahmen seines Unternehmens erleidet. Die angeführten Haftungsbeschränkungen sind vom AG vollinhaltlich allfälligen Abnehmern nach § 9 PHG mit der Verpflichtung zur weiteren Übertragung zu überbinden. Sollte diese Überbindung nicht erfolgen, verpflichtet sich der AG, den AN schad- und klaglos zu halten, und alle Kosten, die dem AN im Zusammenhang mit der Haftungsanspruchsnahme entstehen, zu ersetzen. Der AG verzichtet im Rahmen des PHG auf alle Regressforderungen gegen den AN für den Fall, dass er selbst nach dem PHG zur Haftung herangezogen wird.

**18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit**

- 18.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des AN in Linz/Leonding.
- 18.2 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. dem Vertrag wird ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Linz vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses und die Gültigkeit dieser AGB.
- 18.3 Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.
- 18.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
- 18.5 Der AN und AG verzichten wechselseitig auf eine Anfechtung dieser AGB wegen Irrtums, laesio enormis, sowie auch aus jedem anderen erdenklichen Rechtsgrund.

**19. Zustimmung zur Datenverarbeitung**

- 19.1 Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc) werden vom AN elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Der AG erklärt dazu sein Einverständnis. Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die für das Geschäftsverhältnis notwendigen Daten vom AN EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. Der AN verzichtet auf eine Weitergabe dieser Daten an Dritte.
- 19.2 Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten werden jedenfalls bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gespeichert. Eine Speicherung über das Vertragsverhältnis hinaus erfolgt für die Dauer der jeweils gesetzlichen Fristen.
- 19.3 Der AG hat entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner

Daten sowie auf Widerspruch gegen eine Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit.

- 19.4 Sämtliche Anfragen sind schriftlich (postalisch oder per E-Mail) an Der Wärmepumpenprofi GmbH unter Angabe des vollständigen Namens an nachstehenden Kontakt zu richten:

Der Wärmepumpenprofi GmbH

Geranienstraße 6 , 4481 Asten

datenschutz@dwpp.at

- 19.5 Der AG hat das Recht eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde als nationale Aufsichtsbehörde zu erheben.

Linz, am 01.06.2020